

# Sitzungsvorlage

Datum: 16.11.2016

Drucksache Nr.: **16/0434**

---

**Beratungsfolge**

Rat

**Sitzungstermin**

07.12.2016

**Behandlung**

öffentlich / Entscheidung

---

## **Betreff**

### **Änderung der Vergnügungssteuersatzung**

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die nachfolgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) mit Wirkung zum 01.01.2017.

#### **2. Satzung der Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV BW 1994, S. 666) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969, S. 712) in der bei Erlass dieser Satzung jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel I**

§ 8 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a)
  - a) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 16 v. H. des Einspielergebnisses
  - b) bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 61,00 €
2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b)
  - a) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 16 v. H. des Einspielergebnisses
  - b) bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 31,00 €

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

### **Sachverhalt / Begründung:**

Die Stadt Sankt Augustin ist aufgrund ihrer Haushaltslage verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Darin sind Maßnahmen festzulegen, die die Haushaltslage nachhaltig verbessern und dadurch einen strukturellen Haushaltsausgleich innerhalb eines bestimmten Zeitraums wieder herzustellen. Neben Aufwandsreduzierungen sind im Haushaltssicherungskonzept auch Ertragsverbesserungen notwendig. Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 09.03.2016 die Haushaltssatzung für die Jahre 2016/2017 sowie das Haushaltssicherungskonzept für die Jahre 2016 bis 2022 beschlossen. Das Haushaltssicherungskonzept sieht unter anderem als Konsolidierungsmaßnahme die Erhöhung des Vergnügungssteuersatzes für Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit zum 01.01.2017 um 2,5 %-Punkte auf 16 v. H. des Einspielergebnisses vor. Zuletzt wurde dieser Steuersatz zum 01.01.2013 erhöht.

Im Hinblick auf die Wahl des Steuersatzes für die Besteuerung des Einspielergebnisses bei Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit hat der Satzungsgeber die Aufgabe, konkret auf das Stadtgebiet Sankt Augustin bezogen angemessene Steuersätze zu finden.

Diesbezüglich wurden alle Automatenaufsteller mit dem Hinweis auf die geplante Steuererhöhung angeschrieben und ihnen Gelegenheit gegeben, sich zu der Angemessenheit des vorgesehenen vom Hundertsatz von 16 der Einspielergebnisse zu äußern. Sie wurden gleichzeitig darüber unterrichtet, dass die Prüfung einer möglicherweise erdrosselnden Wirkung des Steuersatzes nur bei Einreichung entsprechender Nachweise erfolgen kann.

Es konnte festgestellt werden, dass bei keinem Automatenaufsteller eine erdrosselnde Wirkung bei einem Steuersatz von 16. v. H. des Einspielergebnisses nachgewiesen werden konnte.

Zur Umsetzung der im Haushaltssicherungskonzept festgeschriebenen Erhöhung des Vergnügungssteuersatzes ist die Änderung der Vergnügungssteuersatzung zum 01.01.2017 erforderlich.

Klaus Schumacher

Die Maßnahme

- ☐ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
☒ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf            €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan            zur Verfügung.

☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von

- ☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.  
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits            € veranschlagt; insgesamt sind            € bereit zu stellen. Davon entfallen            € auf das laufende Haushaltsjahr.